

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 249-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.297

Eingereicht am: 12.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Riesen (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Bauer (Wabern, SP)
Stucki (Stettlen, glp)
Kohli (Bern, BDP)
Imboden (Bern, Grüne)
Streit-Stettler (Bern, EVP)
Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Kantone sollen über Elternurlaub legislieren können

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Die Rechtsgrundlagen werden angepasst, damit die Kantone über einen Elternurlaub legislieren und somit die Kompetenz erhalten können, diese Art von Urlaub einzuführen und dessen Dauer und Modalitäten festzulegen. Die beantragten Änderungen sind unterstrichen.

Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG, SR 834.1)

Kapitel IIIa Die Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternschaftsentschädigung

Art. 16h – Verhältnis zu kantonalen Regelungen

In Ergänzung zu Kapitel IIIa können die Kantone eine höhere oder länger dauernde Mutterschafts- und Vaterschafts- oder eine Eltern- oder Adoptionsentschädigung vorsehen und zu deren Finanzierung besondere Beiträge erheben.

Begründung:

Urlaub und Ferien nach Privatrecht sind im Obligationenrecht (Art. 329ss OR) und im Arbeitsgesetz (Art. 35 Bst. a ArG) geregelt. Urlaub und Entschädigungen im Zusammenhang mit der Elternschaft richten sich heute nur an die Mütter, indem für Arbeitnehmerinnen nach der Niederkunft ein Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen vorgesehen ist (Art. 329f OR).

Die Kantone können legiferieren, um die Dauer des Mutterschaftsurlaubs zu erhöhen, und verfügen gestützt auf Artikel 16 Buchstabe h des Erwerbsersatzgesetzes (EOG, SR 834.1) über eine gewisse Flexibilität bei der Gewährung der Entschädigung. Da der Begriff der Vaterschaft im OR nicht vorkommt, können die Kantone nicht über die Länge eines Urlaubs legiferieren, der den Vater miteinschliesst. Im Zusammenhang mit der Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» scheint sich nun auf Bundesebene (September 2019) ein Vaterschaftsurlaub von mindestens zwei Wochen abzuzeichnen. Indessen müsste für die Kantone noch die Möglichkeit gewährleistet werden, dass sie über die auf Bundesebene festgesetzte Dauer hinausgehen und einen Elternschaftsurlaub einführen können (dessen Dauer zwischen den beiden Elternteilen aufgeteilt werden kann).

Angesichts des heutigen Umfelds und der diesbezüglichen politischen Debatten ist es wichtig, den Kantonen das Recht zu geben, in ihren Kantonen über einen Vaterschafts- oder Elternschaftsurlaub zu legiferieren, und zwar unabhängig davon, wie die eidgenössische Volksinitiative für einen Vaterschaftsurlaub ausgeht. Die betreffenden Rechtsgrundlagen sind daher entsprechend anzupassen.

Verteiler

- Grosser Rat